

## SATZUNG

### Bündnis 90/Die Grünen-Bezirksverband Oberpfalz

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Anmerkungen</b>
§1 Name und Aufgabe	<p>Der Verband führt den Namen "Bündnis 90/Die Grünen - Bezirksverband Oberpfalz". Er setzt sich aus allen Mitgliedern der beim Landesverband Bayern gemeldeten Kreisverbände der Oberpfalz zusammen. Aufgabe des Bezirks ist es, die Zusammenarbeit der Kreisverbände im Bezirk zu koordinieren, Pressearbeit zu leisten, sowie die Zusammenarbeit mit allen Mandats- und Funktionsträgern auf allen Ebenen im Bezirk zu koordinieren.</p> <p>Der Aufwand des Bezirksverbandes einschließlich Bezirks-Rundbriefs wird durch eine Umlage der Kreisverbände je Mitglied/Jahr finanziert. Die Bezirksversammlung bestimmt mit 2/3 Mehrheit über die Höhe der Umlage.</p>		
§ 2 Organe	<p>Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung, die Aufstellungsversammlung und der Bezirksvorstand.</p>	<p>Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung, die Wahlkreisversammlung und der Bezirksvorstand.</p>	

§ 3 Die Bezirksversammlung	1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten, dem Bezirksvorstand und den BezirksträtInnen. Sie tagt mindestens drei Mal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Die Einladung muss mit Tagesordnung 21 Tage vorher (Poststempel) abgesandt sein. Stimmrecht haben die Delegierten und der Bezirksvorstand.	1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten und dem Bezirksvorstand. Sie tagt mindestens drei Mal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Die Einladung muss mit Tagesordnung 14 Tage vorher abgesandt sein. Stimmrecht haben die Delegierten und der Bezirksvorstand.	Ä3.1.1 Die Ladungsfrist soll von drei auf zwei Wochen verkürzt werden. Dies ist immer noch überdurchschnittlich gegenüber anderen Gliederungen der Partei und ermöglicht uns, etwas flexibler hinsichtlich der Referent*innen und Themen zu sein, um kurzfristige Änderungen der Tagesordnung überflüssig zu machen.
	2. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisverbände einzuberufen. Für die Einberufung gelten die unter 1. genannten Fristen.		
	3. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts- und Kreisverbände, die BezirksträtInnen und der Bezirksvorstand. Anträge müssen an den Bezirksvorstand gesandt werden. Dieser leitet sie nach Möglichkeit an die Kreisverbände weiter.	3. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts- und Kreisverbände, die BezirksträtInnen und der Bezirksvorstand. Anträge müssen an den Bezirksvorstand gesandt werden. Dieser leitet sie <b>zeitnah</b> an die Kreisverbände weiter.	
	4. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten anwesend sind.		
	5. Jeder Kreisverband entsendet in Anlehnung an die Landesverbands-Satzung pro angefangene 25 Mitglieder einen, mindestens jedoch zwei Delegierte, die von der Kreisversammlung gewählt wurden. Ausschlaggebend für die Zahl	5. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Bezirksvorstand. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des	Das große Mitgliederwachstum der Partei bringt uns auch in der Oberpfalz an die Kapazitätsgrenze von Räumen und ähnlichen gleichzeitig ist es manchen

	<p>der Delegierten sind die Mitgliederzahlen des Kreisverbands zum 31.12. des Vorjahres. Jedes bündnisgrüne Mitglied ist auf der Bezirksversammlung redeberechtigt.</p>	<p>Kreisverbandes wird mit 30 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Es gelten die Mitgliederzahlen, die dem/r Landesschatzmeister*in für den 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurde. Jedes bündnisgrüne Mitglied ist auf der Bezirksversammlung redeberechtigt.</p>	<p>Kreisverbänden gar nicht so einfach möglich, die Vielzahl an Delegierten aufzubringen, was wiederum die Beschlussfähigkeit der Versammlungen in Frage stellt. Wir würden deshalb vorschlagen, den Delegiertenschlüssel an die Landessatzung anzupassen. In folgender Grafik seht ihr die Euch aktuell zustehenden Delegierten und die nach diesen Schlüssel errechneten Delegierten. Das Stimmgewicht je Kreisverband würde sich nicht sehr deutlich verschieben. Gleichzeitig hätten wir mit der Verkleinerung von 42 auf dann 33 Delegierte eine etwas überschaubarere Größe der Versammlungen. Selbstverständlich würde weiterhin gelten, dass alle Mitglieder teilnahmeberechtigt bleiben, nur die Anzahl der stimmberechtigten und damit das Quorum für die Versammlungsfähigkeit würde sinken.</p>
	<p>6. Die Aufstellung der KandidatInnenliste für Landtags- und Bezirkstagswahlen erfolgt auf einer gesonderten Aufstellungsversammlung.</p>	<p>6. Die Aufstellung der KandidatInnenliste für Landtags- und Bezirkstagswahlen erfolgt auf einer gesonderten Wahlkreisversammlung.</p>	
	<p>7. Darüber hinaus gibt die Bezirksversammlung für Europa- und BundestagskandidatInnen ein</p>	<p>7. Darüber hinaus gibt die Bezirksversammlung für Europa- und BundestagskandidatInnen</p>	<p>Momentan geben wir nur ein Votum ab. Angesichts deutlich</p>

	Bezirksvotum ab, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.	Bezirksvoten ab. Über die Anzahl der Stimmen entscheidet die Bezirksversammlung.	gestiegener Umfragewerte, aber andererseits der Tatsache, dass wir bei Europawahlen zuletzt regelmäßig kein Votum abgegeben haben, schlagen wir vor, diesen Absatz so zu fassen, dass der Bezirksversammlung mehr Freiraum eingeräumt wird, gegebenenfalls auch ein Votum auszusprechen oder Reihungen vorzunehmen/ mehrere Stimmen zu vergeben. Gleichzeitig die Erringung einer qualifizierten Mehrheit in gegebenenfalls zweiten oder dritten Wahlgang erscheint uns dabei üblicher, als die momentan gültige einfache Mehrheit.
§4 Die Wahlkreisversammlung	1. Die Wahlkreisversammlung stellt die KandidatInnen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen auf. Hierbei gelten die Bestimmungen der Landes- bzw. der Bundessatzung. Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes sind einzuhalten.		
	2. Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ausschlaggebend für die Anzahl der Delegierten sind die Mitgliederzahlen des Kreisverbandes zum 31.12. des Vorjahres.	2. Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.	Die Bemerkung zweiter Satz siehe §4 Absatz 3.
	3. Für die Wahlkreisversammlung werden in Anlehnung an die Landesverbands-Satzung pro angefangene 25 Mitglieder des Kreisverbandes	3. Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände. Ausschlaggebend für die Anzahl der	Ähnlich zur Bezirksversammlung würden wir vorschlagen, auch die

	<p>eineE, mindestens jedoch zwei Stimmkreis-Delegierte von den Kreisverbänden gewählt. Diese Delegierten werden unabhängig von denen der Bezirksversammlung gewählt. Der Bezirksvorstand hat kein eigenes Stimmrecht bei der Wahlkreisversammlung.</p>	<p>Delegierten sind die Mitgliederzahlen des Kreisverbandes zum 31.12. des letzten abgeschlossenen Jahres. Diese Delegierten werden unabhängig von denen der Bezirksversammlung gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 30 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Es gelten die Mitgliederzahlen, die dem/r Landesschatzmeister*in für den 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurden. *</p>	<p>Wahlkreisversammlung zu verkleinern und anzupassen.</p> <p>Der Bezirksvorstand hat selbstverständlich weiterhin kein eigenes Stimmrecht bei der Wahlkreisversammlung; das ist allerdings durch den ersten Satz bereits deutlich gemacht, in dem steht, dass nur die Delegierten Stimmrecht haben.</p>
§5 Der Bezirksvorstand	<p>1. Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksvorstand. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern: zwei Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassierIn.</p>		
	<p>2. Der Bezirksvorstand informiert die Mitglieder des Bezirksverbandes von Bündnis '90/ Die Grünen über aktuelles und Aktivitäten im Bezirk Oberpfalz. Die zwei Vorsitzenden setzen die Beschlüsse der Bezirksversammlung um und vertreten den Bezirksverband nach außen.</p>		
§ 6 Arbeitskreise	<p>1. Die Bezirksversammlung kann Arbeitskreise analog den Bestimmungen der Landesverbandes-Satzung einrichten.</p>		

§ 7 Schlussbestimmungen	<p>1. Die Auflösung des Bezirksverbands kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der Bezirksdelegierten beschlossen werden. Das Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Kreisverbände.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit ihrer satzungsgemäßen Annahme am 19.9.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirksverbands/ Oberpfalz vom 11.3.93 außer Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss der Bezirksversammlung am 10.10.2008.</p>		
-------------------------	--	--	--

### Übersicht Delegiertenschlüssel:

	Mitglieder	aktuelle Delegierte (Landessatzung ganz alt)	Richtgröße 30	Delegierte (neu)
AM	26	2	0,9	2
AS	58	3	1,9	2
CHA	66	3	2,2	2
NM	90	4	3,0	3
NEW	33	2	1,1	2
R-Land	142	6	4,7	5
R-Stadt	302	13	10,0	10
SAD	95	4	3,1	3
TIR	52	3	1,7	2
WEN	41	2	1,4	2
<b>Gesamt</b>	905	42	30	33